

Anhang N: Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (LP)

(1)

Bei naturschutzfachlich wertvollen Pflegeflächen (LP-Flächen) handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die auf Grund natürlicher Gegebenheiten, wie zum Beispiel Nässe oder Magerkeit, oder auf Grund länger ausgebliebener Nutzung nur zu einem geringen Anteil mit Futterpflanzen bestanden sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Futterpflanzen ist aber erwünscht und widerspricht unter bestimmten Auflagen nicht den naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

LP-Flächen müssen entweder in Folge aufgezählte Lebensraumtypen sein oder Habitate für Tierarten gemäß Anhang I VS-RL und Zugvögel gem. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, sowie Arten des Anhang II und IV der FFH-RL, die der Flächentypbeschreibung entsprechen, darstellen. Um förderfähig sein zu können müssen LP-Flächen von den Naturschutzabteilungen der Länder vorausgewählt und dann über Antrag an die Zahlstelle AMA in das Referenzsystem als eigene Flächenkategorie aufgenommen werden.

Im Fall von LP-Flächen gilt, dass maximal eine Nutzung pro Jahr stattfinden darf, aber mindestens ein Jahr ohne Nutzung im Verpflichtungszeitraum gegeben sein muss und keine Pestizide eingesetzt werden dürfen. Wenn Flächen gemäht werden, muss das Mähgut auch abtransportiert werden.

Wenn Landwirtschaftliche Nutzflächen, nicht-landwirtschaftliche Nutzflächen (z.B. Ödland, Wald) und LP-Flächen direkt aneinander grenzen, müssen die Flächenabgrenzungen optisch für die Bewirtschaftung und die Kontrolle klar ersichtlich sein, z.B. durch Zäune, Pflöcke oder natürliche Elemente wie Bäume.

LP Flächen können entweder der Kategorie „Feuchtlebensräume“ oder der Kategorie „Trockene oder karge Lebensräume auf mageren Standorten“ zugeordnet werden.

Zum Typ „Feuchtlebensräume“ zählen beispielsweise Uferwiesen (oft Pfeifengraswiesen), die stark von einem hohen Grundwasserstand und einer sehr extensiven Nutzung durch Mahd abhängig sind. Auch Übergangsflächen von Seerandwiesen zu Schilfgürtel können dem LP-Typ „Feuchtlebensräume“ zugeordnet werden. Ihr naturschutzfachlicher Wert liegt vor allem in der Funktion als Rast-, Brut- und Äsungsflächen für eine Vielzahl seltener Vogelarten, wie zum Beispiel für Tüpfelsumpfhuhn, Stelzenläufer oder Säbelschnäbler. Derartige Flächen können nur durch Mahd oder Beweidung längerfristig offen gehalten und damit in ihren Funktionen bewahrt werden.

LP-Flächen auf Feuchtlebensräumen:

- 1530 Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6440 Brenndolden Auenwiesen
- 7210 Kalkreiche Sümpfe (Schneidbinsenried)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- Beispiele für Tierarten: Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*); Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*) oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausitrus*)

Die meisten der in Frage kommenden Flächen für „trockene oder karge Lebensräume auf mageren Standorten“ sind ehemalige Wiesen und Weiden, die aufgrund ihrer geringen Ertragsfähigkeit derzeit nicht genutzt werden oder die von der Nutzungsaufgabe bedroht sind. Dementsprechend handelt es sich um trockenes bis sehr trockenes bzw. wenig ertragsfähiges Grünland. Eine jährliche Nutzung wäre in manchen Fällen aus landwirtschaftlicher Sicht möglich, ist aber aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll. Oft handelt es sich um besonders bunt blühende „Schmetterlingswiesen“. Weitere Flächen, die diesem LP-Typ zugeordnet werden können, sind stark felsige Standorte und somit landwirtschaftliche Grenzertragsflächen, die eine jährliche Nutzung nicht vertragen, da die Vegetation auf den extrem trockenen Hängen länger zur Regeneration braucht. Durch die Aufnahme dieser Flächen in das ÖPUL sollen die FFH-Lebensraumtypen in einem guten Zustand erhalten werden oder wieder in guten Zustand gebracht werden. Eine Sukzession zu naturschutzfachlich weniger wertvollen Stadien soll verhindert werden. Die Flächen wurden traditionell landwirtschaftlich genutzt. Vor allem in Jahren, in denen Futterknappheit herrschte, stellten diese ertragsschwachen Bereiche eine wichtige Erweiterung der Weidefläche dar. In diesem Sinn stellen sie auch heute noch in Verbindung mit

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

umliegenden Weideflächen eine Möglichkeit dar, in trockenen Jahren die Versorgung der Herde ohne Überweidung einzelner Bereiche zu gewährleisten.

LP-Flächen auf trockenen oder kargen Lebensräumen:

- 2340 Pannonische Binnendünen
- 5130 Formation von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- 6110 Lückige basiphile oder Kalk-Pionierrasen
- 6170 Alpine und subalpine Kalkrasen
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6250 Pannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss
- 6260 Pannonische Steppen auf Sand
- Beispiele für Tierarten: Kurzflügelige Schönschrecke (*Paracaloptenus caloptenoides*) oder große Sägeschrecke (*Saga pedo*); die Große Sägeschrecke gilt als das größte und seltenste Insekt Europas und ist vom Aussterben bedroht. Es besiedelt trockene, warme und strukturreiche Steppenheiden, (Fels-) Trockenrasen und hohe Gebüschlandschaften. Besonders zur Ei- und Larvenentwicklung benötigt sie offene und sehr sonnige Standorte.

Für LP Flächen ist eine vielfältige und verstreute Ausstattung mit kleinen oder größeren „Strukturelementen“ oft sehr typisch. Aus diesem Grund werden bei LP Flächen diese Elemente nicht herausdigitalisiert und sind auch nicht mit der UBB-Auflage zur Abgeltung von Landschaftselementen kombinierbar, sondern es wird eine eigenständige Pflegeprämie gemäß dem Anteil Offenland/Strukturelemente berechnet. Die verpflichtende Erhaltung oder naturschutzfachlich erforderliche Beseitigung von Strukturelementen ist demnach in der Projektbestätigung festzulegen. Die in der Projektbestätigung festgelegten Pflegemaßnahmen beziehen sich daher sowohl auf die offene Fläche als auch auf die Strukturelemente.

Die Feststellung des Anteils an Offenland erfolgt durch die Naturschutzabteilung der Länder im Rahmen der Kartierung aus Gründen der Prämienberechnung. Es werden dabei folgende Einstufungen verwendet:

- > 40-60% Offenlandbereiche (Faktor 0,5) [für Strukturelemente dann 0,5]
- > 60-80% Offenlandbereiche (Faktor 0,7) [für Strukturelemente dann 0,3]
- > 80-100% Offenlandbereiche (Faktor 0,9) [für Strukturelemente dann 0,1]

Für die Prämienkalkulation werden ausschließlich die bereits für die Naturschutzmaßnahme kalkulierten Auflagen herangezogen und entsprechend adaptiert. Dies bedeutet, dass bei einmaliger Mahd in 5 Jahren ein Fünftel der Prämie für eine jährlich einmal gemähte Fläche herangezogen wird. Aus diesem Grund sind keine Neukalkulationen erforderlich.

Beispiel für Berechnung der Prämien:

Beispiel 1:

Eine 2,5 ha große LP-Fläche besteht aus 60-80 % offene Wiesenflächen, die restlichen Flächen sind mit Strukturelementen wie Sträuchern, Bäumen oder Felsen bestanden.

Es werden folgende Auflagen vergeben:

- PA03: 262 €/ha/Jahr (Mahd min. 2 x schwer bewirtschaftbar)
- PA08: 105 € ha/Jahr (Entfernung der Fläche vom Heimbetrieb größer 10 km)
- PA18: 75 €/ha/Jahr (Pflegeauflagen für die vorhandenen Strukturelemente)
- LD01: 39 €/ha (Teilnahme an einem Monitoringprogramm)

Die Prämien für die Offenlandbereiche und die Strukturelementbereiche werden gemäß ihrem Anteil berechnet und aufsummiert. Dabei soll vom Mittelwert des Offenland-Anteils ausgegangen werden. D.h. wenn eine Fläche 60-80 %

Anhänge zur Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L 2015); GZ 2021-0.067.610 (BMLRT/Agrarumweltprogramm (ÖPUL))

Offenlandanteil aufweist, erfolgen die Gewichtung der Offenland-Prämien mit 0,7 und die für Landschaftselemente mit 0,3, das Monitoring wirkt auf der ganzen Fläche.

Daraus ergibt sich im vorliegenden Beispiel folgende Berechnung: $[(262+105)*0,7]+(75*0,3) = 256,9+22,5 = 259,4$ €/ha/Jahr

Für die Fläche ergibt sich somit eine EP-Prämie von 259,4 €/ha/Jahr

Hinzu kommt aus dem Titel Monitoring eine Prämie von 39 €/ha.

Beispiel 2:

Eine 9,8 ha große LP-Fläche besteht aus 40-60 % offene Wiesenflächen, die restlichen Flächen sind mit Strukturelementen wie Sträuchern, Bäumen oder Felsen bestanden.

Es werden folgende Auflagen vergeben:

- PA05: 123 €/ha/Jahr (Mahd min. 1 x schwer bewirtschaftbar)
- PA07: 53 €/ha/Jahr (Weide min. 1 x)
- PA19: 128 €/ha/Jahr (Pflegeauflagen für die vorhandenen Strukturelemente)

Die Prämien für die Offenlandbereiche und die Strukturelementbereiche werden gemäß ihrem Anteil berechnet und aufsummiert. Dabei soll vom Mittelwert des Offenland-Anteils ausgegangen werden. D.h. wenn eine Fläche 40-60 % Offenlandanteil aufweist, erfolgen die Gewichtung der Offenland-Prämien mit 0,5 und die für Landschaftselemente mit 0,5, das Monitoring wirkt auf der ganzen Fläche.

Daraus ergibt sich im vorliegenden Beispiel folgende Berechnung: $(123+53)*0,5+(128*0,5) = 88+64 = 152$ €/ha/Jahr.

Für die Fläche ergibt sich somit eine Prämie von 152 €/ha/Jahr.